

# Wegeunfälle

Wegeunfälle, zum Beispiel mit dem Auto, sind Unfälle, die sich auf dem Weg zum oder von dem Ort der Arbeit ereignen. Versichert ist nur der direkte Weg. Foto: jeancliclac/fotolia.de



Im Jahr 2008 wurden den Unfallversicherungsträgern insgesamt 176.608 Wegeunfälle gemeldet. Dies ist ein Anstieg von 5,71 v.H. gegenüber dem Jahr 2007. Das Unfallrisiko je 1.000 Versicherungsverhältnisse hat sich damit 2008 mit 4,23 gegenüber 4,05 im Jahr 2007 leicht erhöht. Bei der Zahl der tödlichen Wegeunfälle ist allerdings ein Rückgang um 45 Fälle auf 458 zu verzeichnen. Der Gesetzgeber hat bereits im Jahr 1925 den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung auf die Wegeunfälle ausgedehnt und daran – trotz vieler Diskussionen gerade zu diesem Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung – bis heute festgehalten.

Wegeunfälle sind Unfälle, die sich auf dem Weg zum oder von dem Ort der Tätigkeit ereignen. Gesetzlich geregelt ist dies in § 8 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) VII. Versichert ist grundsätzlich nur der direkte Weg. Ein Umweg ist dann versichert, wenn er beispielsweise wegen besserer Straßenverhältnisse, der günstigeren Verkehrsführung oder aufgrund der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln angemessen ist. Die Wahl des Verkehrsmittels steht den Versicherten frei, man kann den Weg zu Fuß, mit dem Auto, mit dem Rad, aber auch mit dem Motorrad oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen.

## Wo beginnt und wo endet der Weg?

Der versicherte Weg beginnt mit dem Verlassen des häuslichen Wirkungskreises, d.h. mit dem Durchschreiten der Außentür des Wohngebäudes. Ein Unfall im Treppenhaus eines Mehrfamilienhauses ist somit nicht vom Versicherungsschutz erfasst. Wird

noch ein Stück des Weges auf dem Grundstück zurückgelegt, z.B. der Weg durch den Vorgarten, besteht für diesen Teil des Weges schon Versicherungsschutz. Wird noch die Garage aufgesucht, muss differenziert werden. Der Aufenthalt in der Garage selbst ist nicht versichert. Der Weg zur Garage ist nur dann versichert, wenn die Garage nicht über das Wohngebäude erreicht werden kann. Ist dies jedoch möglich – Verbindung zwischen Wohnhaus und Garage – besteht für den Weg zur Garage kein Versicherungsschutz. Der Weg endet mit dem Betreten des Betriebsgeländes, d.h. mit dem Durchschreiten des Betriebszons. Unfälle, die sich danach ereignen, sind bereits Arbeitsunfälle.

## Abkommen vom direkten Weg

Bei Abweichungen vom direkten Weg aus privaten Interessen ist man grundsätzlich nicht versichert. Ausnahmen bestehen jedoch z.B. bei Fahrgemeinschaften (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 b SGB VII) oder auch bei Wegen zur

Unterbringung von Kindern (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 a SGB VII).

Wenn mehrere Berufstätige gemeinsam ein Fahrzeug nutzen, um zur Arbeit hin oder nach Hause zu gelangen, spricht man von einer Fahrgemeinschaft. Die aufgrund der Fahrgemeinschaft entstehenden Umwege, z.B. durch das Abholen oder Bringen eines Mitfahrers, sind in den Unfallversicherungsschutz eingeschlossen. Nicht erforderlich ist, dass alle Mitfahrer im selben Betrieb arbeiten. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für denjenigen, der an seinem freien Tag seine Mitfahrer zur Arbeit bringt oder abholt. Für die anderen ist der Versicherungsschutz gleichwohl gegeben. Auch der Umweg über den Kindergarten, die Schule oder zu Pflegeeltern usw. ist vom Versicherungsschutz erfasst. Allerdings muss der Grund für die Unterbringung der Kinder in fremder Obhut auch in der Berufstätigkeit der Eltern liegen und die Wege müssen mit dem Weg zur Arbeit verbunden sein.

## Was gilt bei Wegeunterbrechungen?

Erledigt der Versicherte auf dem Weg private Handlungen wie Einkäufe, Behördengänge oder Besuche, so besteht hierbei grundsätzlich kein Versicherungsschutz, es sei denn, die Unterbrechung ist geringfügig. Zu solchen geringfügigen Unterbrechungen zählen z.B. der Kauf einer Zeitung am Kiosk, ohne den öffentlichen Verkehrsraum zu verlassen. Wird jedoch ein Laden betreten, besteht kein Versicherungsschutz mehr. Wird der Weg wieder aufgenommen bzw. wie im Beispiel der Laden verlassen, lebt der Versicherungsschutz mit dem Er-

### Beispiel „Dresden“

Am Unfalltag war A beim Oberlandesgericht (OLG) Dresden in einem Rechtsstreit auf 14.00 Uhr als Zeuge geladen. Er war dort bis ca. 16 Uhr anwesend. Nach Abschluss des Gerichtstermins besuchte er den Dresdner Strietzelmarkt. Um 0.27 Uhr verunglückte A schwer.

Der Unfall, den A auf dem Weg von Dresden zu seinem Wohnort erlitten hat, ist kein versicherter Wegeunfall. Der A befand sich zwar zum Unfallzeitpunkt auf dem unmittelbaren Weg zwischen dem Gerichtsort Dresden und seiner Wohnung. Die versicherte Tätigkeit hatte er aber unterbrochen, um den Dresdner Strietzelmarkt zu besuchen. Dies war eine unversicherte Tätigkeit. Wird der Weg vom Ort der Tätigkeit durch unversicherte Tätigkeiten unterbrochen, endet der Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit. Die Heimreise wäre daher nur dann versichert gewesen, wenn er sie binnen zwei Stunden nach dem Ende seiner versicherten Tätigkeit, also bis 18.00 Uhr angetreten hätte. Dies konnte nicht festgestellt werden. Für Wege vom Ort der Tätigkeit ist vom BSG im Interesse einer gleichmäßigen und rechtssicheren Handhabung eine zeitliche Grenze von zwei Stunden festgelegt worden, bis zu der der Antritt oder die Fortsetzung des Weges (wieder) eine versicherte Tätigkeit ist. Wird die genannte Zeitgrenze dagegen überschritten, ist die versicherte Tätigkeit grundsätzlich endgültig beendet (BSG Urteil vom 27.10.2009, B 2 U 23/08 R).

### Beispiel „Nachtschicht“

A beendete gegen sechs Uhr seine Nachtschicht. Anschließend fuhr er in seine Wohnung. Er hielt sich dort zum Duschen und Frühstücken auf und fuhr anschließend weiter in Richtung der Wohnung seines Bruders, um dort zu schlafen, weil dies wegen der während der Tageszeit erfolgenden Bauarbeiten in seiner Wohnung nicht möglich war. Auf diesem Weg erlitt A gegen sieben Uhr einen Verkehrsunfall, an dessen Folgen er kurze Zeit später verstarb.

Versicherungsschutz besteht, wenn der Weg wesentlich zu dem Zweck zurückgelegt wird, den Ort der Tätigkeit zu erreichen oder nach deren Beendigung zu verlassen. Die unfallbringende Fahrt des A stand nicht im sachlichen Zusammenhang mit seiner versicherten Tätigkeit. Er befand sich auf dem Weg zwischen seiner

reichen des öffentlichen Verkehrsraumes wieder auf. Wird der Rückweg mehr als zwei Stunden unterbrochen, ist der restliche Weg nicht mehr versichert. Wird der Hinweg mehr als 2 Stunden unterbrochen, besteht Versicherungsschutz ab Ende der Unterbrechung.

### Der Weg von und zum dritten Ort?

Das Gesetz bestimmt nicht, dass der Weg zum Ort der versicherten Tätigkeit von der Familienwohnung aus angetreten werden muss oder dorthin zurückzuführen hat. Es

Wohnung und der seines Bruders. Den Heimweg hatte er nicht lediglich unterbrochen, sondern mit Erreichen seiner Wohnung bereits beendet. Die Ankunft des A in seiner Wohnung beendete den mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weg vom Ort der Tätigkeit nach § 8 Abs 2 Nr 1 SGB VII, weil er vollständig in den Privatbereich zurückgekehrt war. Die Fahrt des W. von seiner Wohnung zu der seines Bruders konnte keinen (erneuten) Versicherungsschutz aufgrund der Rechtsprechung zum so genannten dritten Ort begründen. Dem dritten Ort als Ausgangs- oder Endpunkt des Weges von oder zur Arbeitsstätte ist begriffsnotwendig immanent, dass er anstelle der Wohnung des Versicherten und nicht – wie hier – zusätzlich aufgesucht wird (BSG Urteil vom 14.05.2009, B 2 U 11/08 R).

ist auch denkbar, dass der Weg zur oder von der Arbeit von einem anderen Ausgangspunkt angetreten oder beendet wird als der eigenen Wohnung, z.B. von einem dritten Ort (Wohnung der Freundin/ des Freundes). Die Wege zum oder vom dritten Ort stehen dann unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zum üblichen unmittelbaren Weg stehen und der Aufenthalt am dritten Ort mindestens zwei Stunden gedauert hat.

Antje Didlaukat

**Meißner Sicherheitstechnik GbR**

- Aufhänggurte
- Falldämpfer
- Seilkürzer
- Abseil- und Rettungsgeräte
- Werkzeugtaschen
- Steigeisen
- Anschlagpunkte
- HSS-Anschlageinrichtung
- VSS-Steigschutzsystem
- Steigkurse
- Sachkundigenschulungen

**Meißner  
Sicherheitstechnik GbR**  
Lämmerweg 65 · 89079 Ulm  
Tel.: 073 05/96 35 - 0  
Fax: 073 05/96 35 - 15  
info@meissner-ulm.de  
www.meissner-ulm.de



## Lexikon der Unfallversicherung: Fremde Obhut

# Vor der Arbeit die Kinder abgeben

Nicht nur die unmittelbaren Wege von und zum Arbeitsort sind vom Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst, sondern auch der Umweg, um Kinder wegen der beruflichen Tätigkeit „fremder Obhut“ anzuvertrauen, also zum Beispiel in den Kindergarten zu fahren. Die Ausdehnung des Versicherungsschutzes auch auf diese Wege erfolgte im Jahr 1971 aus sozial- und beschäftigungspolitischen Gründen.

In der Begründung des Gesetzes, § 8 Abs. 2 Nr. 2a Sozialgesetzbuch (SGB) VII, wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein betriebliches Interesse an der Unterbringung der Kinder der Beschäftigten bestehe, da die Wirtschaft mehr und mehr auf die Mitarbeit von Frauen angewiesen sei. Darüber hinaus sollte die Berufstätigkeit von Frauen erleichtert werden.

## Nur auf unmittelbarem Weg

Unter einer Abweichung vom unmittelbaren Weg versteht man Abwege oder Umwege vom Weg zur Arbeit. Nicht erfasst sind Wege, die allein zur Unterbringung oder zum Abholen des Kindes zurückgelegt werden und gerade nicht mit dem unmittelbaren Weg zum und vom Tätigkeitsort

zurückgelegt werden. Wenn also die Arbeit zum Abholen oder Wegbringen des Kindes unterbrochen wird.

### Beispiel:

A ist Außendienstmitarbeiter und hat ein Büro in seiner Wohnung. Auf dem Weg von einem Außentermin zurück zu seinem Büro holt er seinen Sohn von fremder Betreuung ab. Auf dem Weg zur Wohnung/zum Büro ereignet sich ein Unfall.

A befindet sich nicht auf einem unmittelbaren Weg von und zum Ort der Tätigkeit. Er ist vielmehr von einem Betriebsweg abgewichen. Versicherungsschutz besteht nicht (Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 12.01.2010 Az. B 2U 35/08 R).

## Kinder müssen transportiert werden

Der Transport der Obhutsperson allein reicht allerdings nicht aus. Das Kind muss selbst in fremde Obhut verbracht oder abgeholt werden.

### Beispiel:

B holt nach Beendigung seiner Nachtschicht seine Schwiegermutter ab. Diese sollte die Kinder in der Wohnung des B betreuen. Auf dem Weg zur Wohnung des B ereignete sich ein Unfall.

Da im vorliegenden Fall die Kinder nicht in fremde Obhut gebracht oder von dort abgeholt werden sollten, sondern vielmehr die Schwiegermutter als Obhutsperson zu den Kindern gebracht werden soll, liegt kein Fall des § 8 Abs. 2 Nr. 2a SGB VII vor. Unter Anvertrauen kann in diesem Zusammenhang nur eine aktive Handlung, die sich auf die Kinder als Objekt bezieht, verstanden werden. Es geht darum die Kinder der Beaufsichtigung durch einen Dritten zuzuführen. Eine analoge Anwendung der Norm auf den vorliegenden Fall

ist nicht angezeigt (Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 28.04.2004 Az. B 2U 20/03 R).

## Auch bei mehreren Kindern

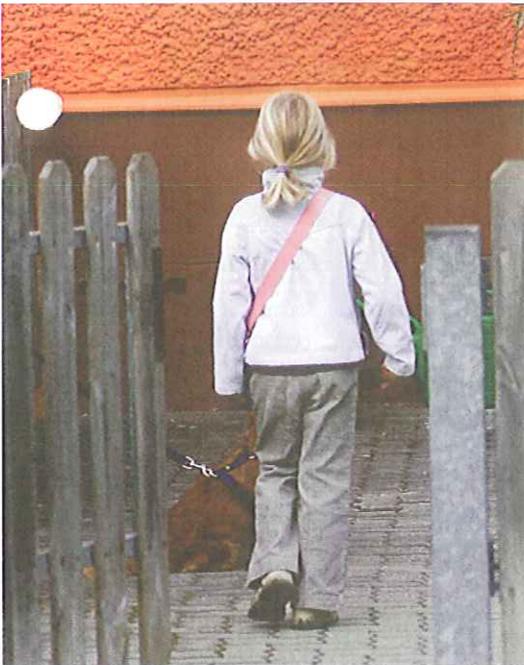
Bei der Unterbringung mehrerer Kinder sind auch mehrere Abweichungen versichert. Die Dauer der Abweichung und der Umfang der Verlängerung sind grundsätzlich irrelevant. Ausnahmen gelten nur dann, wenn sehr ungewöhnliche Entfernungen zurückgelegt werden. Die Unterbringung muss darüber hinaus grundsätzlich nicht regelmäßig erfolgen. Kein Versicherungsschutz besteht dann, wenn ein bereits untergebrachtes Kind „nur“ besucht wird oder Kleidung oder Medikamente überbracht werden. Der Versicherungsschutz endet und beginnt mit dem Durchschreiten der Außentür des Gebäudes, in dem das Kind untergebracht werden soll. Die Unterbringungshandlung selbst ist nicht versichert.

## Was erforderlich ist

Damit der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung auch für diese Wege gegeben ist,

- muss das Kind mit dem Versicherten in einem Haushalt leben,
- muss das Kind fremder Obhut anvertraut werden und
- muss die Verbringung in fremde Obhut aufgrund der beruflichen Tätigkeit des Versicherten oder des Ehegatten erfolgen.

Im Hinblick auf den Begriff des Kindes wird auf § 56 SGB I verwiesen. Danach sind Kinder im Sinne der Vorschrift neben den leiblichen Kindern auch die Stiefkinder oder Pflegekinder. Darüber hinaus sind auch Enkel oder Geschwister des Ver-



Vor der Arbeit das Kind noch zum Kindergarten bringen: Für den direkten Weg besteht Versicherungsschutz.

Foto: Pixelio

sicherten erfasst, die in seinem Haushalt aufgenommen sind. Ob das Kind selbst auch versichert ist, spielt keine Rolle.

### Grund muss die Arbeit sein

Das Kind muss wegen der beruflichen Tätigkeit des Versicherten oder seines Ehegatten in fremde Obhut verbracht werden. Dabei versteht man unter Berufstätigkeit jede Tätigkeit, die auf Dauer zu Erwerbszwecken ausgeübt wird. Dies kann also eine abhängige, aber auch eine selbständige Tätigkeit oder sogar die Berufsausbildung sein. Ehrenamtliche Tätigkeiten werden hiervon nicht erfasst. Erforderlich ist auch, dass zumindest ein mittelbarer Zusammenhang zwischen der beruflichen Tätigkeit und der Verbringung in fremde Obhut besteht. Wenn das Kind also in fremde Obhut gebracht wird, damit der Versicherte zwischen zwei Nachtschichten schlafen kann, wäre dies für die Annahme eines Zusammen-

hangs ausreichend. Im Haushalt gegebene zumutbare Obhutsmöglichkeiten und -pflichten müssen genutzt werden. Kritisch kann dies dann werden, wenn nur ein Betroffener berufstätig ist. Dann müsste der andere durch wichtige Gründe (Krankheit) verhindert sein, die Obhut zu übernehmen, damit Versicherungsschutz trotzdem bejaht werden kann.

Das Bundessozialgericht hat zuletzt in der Entscheidung vom 12.01.2010, Az. B 2U 35/08 R betont, es sei erforderlich, dass das Kind fremder Obhut anvertraut wird, um die versicherte Tätigkeit ausüben zu können. Nicht erfasst werden daher Fälle, wo unabhängig davon in fremder Obhut verbracht wird, ob der Versicherte seine Beschäftigung aufnehmen will. So ist beispielsweise dann kein Versicherungsschutz gegeben, wenn das Kind zur Ausübung eines Hobbys oder zur musikalischen Früherziehung in fremde Obhut gebracht wird.

**Antje Didlaukat**

### Egal ob Oma oder Tagesmutter

Mit „fremder Obhut“ ist eine Unterbringung außerhalb des eigenen Haushalts gemeint. Dies kann etwa bei Verwandten, zum Beispiel den Großeltern, getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten, aber auch bei Tagesmüttern und in Kindergärten erfolgen. Das Kind kann auch mehrere Tage in fremde Obhut gebracht werden. Es gibt keine ausdrückliche Altersgrenze, aber es wird angenommen, dass ein Kind, das über 14 Jahre alt und nicht behindert ist, keiner fremden Obhut mehr bedarf.